

# **DER RAUM TIROL UNTER BAYERISCHER, ITALIENISCHER UND FRANZÖSISCHER HERRSCHAFT ZU JAHRESMITTE 1813**

**Karte F 10**

**VON FRANZ HUTER UND FRIDOLIN DÖRRER**

Die Karte wurde entworfen, um die Verwaltungsgliederung des Tiroler Raumes zu einem Zeitpunkt zu zeigen, in dem Tirol als politische Realität nicht bestand. Das Land war 1810 auf drei staatliche Gebilde aufgeteilt worden, die auf der Höhe der Napoleonischen Macht dem unitaristischen, unhistorischen, auf die Flusseinzugsgebiete ausgerichteten französischen Präfektur- und Departementsystem verpflichtet waren, aber doch nicht ganz dieselbe Verwaltungsstruktur besaßen. Hinsichtlich der italienischen und französischen (illyrischen), in der Karte grün bzw. blau kolorierten Gebiete stellt sie ein Novum dar. Vom bayerischen (hier rot-gelb dargestellten) Teil hat dessen Bearbeiter bereits 1957 handgezeichnete Karten im selben Maßstab angefertigt, die aber damals nur stark verkleinert als schwarze Strichzeichnungen ohne Geländedarstellung veröffentlicht werden konnten und daher ebenso wie eine dem Buch von Adolf Günther, Südbayern und Westösterreich zu Beginn des 19. Jahrhunderts (Schriften des Instituts für Sozialforschung in den Alpenländern an der Universität Innsbruck 10, Innsbruck 1933) beigegebene, gleichfalls nur kleine, von Silberhorn gezeichnete Kartenskizze nur wenig aussagen. Immerhin mögen jene als Behelfe zur Veranschaulichung der zwischen 1806 und 1814 eingetretenen Veränderungen dienen. Näheres Eingehen auf die bayerische Kreis-, Gerichts- und Finanzverfassung erübrigt sich hier mit dem Verweis auf jene Veröffentlichung (Fridolin Dörer, Die bayerischen Verwaltungssprengel in Tirol 1806 - 1814. In: Tiroler Heimat 22, 1958, 83-132).

Wenn für unsere Karte der 1. Juli 1813 und nicht der 31. Dezember 1810 als Stichtag gewählt wurde, so geschah dies deswegen, weil an den Grenzen der bayerischen Landgerichte bis in das Jahr 1813 hinein geändert wurde. Die Loslösung der Landgerichte Werdenfels, Kufstein und Rattenberg vom Innkreis und ihre Zuteilung zum Isarkreis, welche der bayerische König in Voraussicht kommenden Gebietsverlustes noch am 28. Dezember 1813 verfügte, erscheint auf unserer Karte nicht mehr berücksichtigt.

Die Darstellung dreier Rechtsgebiete mit unterschiedlichem Verwaltungsaufbau in einer einzigen, gemeinsamen Karte nötigte zu gewisser graphischer Vereinheitlichung, die jedoch nicht missverstanden werden darf. Wenn beispielsweise für bayerische Kriminalgerichte und italienische Distretti gleiche Grenzlinien und gleiche Lettern verwendet wurden, ist das nicht als Gleichheit der Institutionen und ihrer Kompetenzen zu missdeuten. Wie unten noch dargelegt werden wird, waren die italienischen Distretti Einrichtungen der politischen Verwaltung, die bayerischen Kriminalgerichte hingegen ausschließlich für die Strafrechtspflege in schweren Fällen zuständig. Diese war im Dipartimento dell'Alto Adige beim Kriminalgerichtshof Trient konzentriert. Auch die italienischen und illyrischen Kantone sind den bayerischen Landgerichten zwar in etwa vergleichbar, doch nicht gleichzusetzen.

Die staatlichen Teile. Der Norden und die Mitte des Tiroler Raumes, einschließlich von Meran und Brixen (also ohne Rücksicht auf die Wasserscheide am Alpenhauptkamm!) verblieben bei Bayern (Staatsvertrag zwischen Frankreich und Bayern vom 28. Februar 1810 und Durchführungsprotokoll vom 7. Juni 1810). Allerdings ohne das Becken von Lienz mit Seitentälern und ohne das oberste Drautal, welche (ohne Toblach und Umgebung) den Illyrischen Provinzen Frankreichs zugeschlagen wurden.

Der Süden des alten Landes - als Nordgrenze wurde mitten durch das deutsche Südtirol eine Linie gezogen, die in der Hauptsache vom äußerlichen Moment der Zahl der Bewohner abhing, welche nach der Forderung Napoleons von Bayern im Gebiete südlich des Alpenhauptkamms abgetreten werden sollten - wurde dem Königreich Italien einverleibt (Dekret Napoleons vom 28. Oktober 1810). Dieses erhielt auch die Drauquellen mit dem Gebiet um Toblach - eine rein militärisch bestimmte Grenzziehung, die eine direkte Verbindung des Königreichs Italien mit den Illyrischen Provinzen ohne Inanspruchnahme bayerischen Gebietes im mittleren Alpenstück herstellen sollte.

Die neue Verwaltungsgliederung. Im bayerischen Teil von Tirol wurde die bayerische Landgerichtsverfassung von 1802 schon bald nach der Erwerbung eingeführt (1806). Sie hat die österreichische Gerichtseinteilung, die noch alle Merkmale einer langen Entwicklung und einer sich daraus ergebenden Zersplitterung zeigt, vereinfacht und die neuen Landrichter mit erhöhten Befugnissen auf Kosten der dem bayerischen System unbekannten Kreisämter ausgestattet. Auf der Grundlage von etwa 200 alten Gerichten verschiedenster Größenordnung wurden 24 große Landgerichte geformt, die auch die in ihnen eingeschlossenen Patrimonial- und Dynastialgerichte zu beaufsichtigen hatten.

1808 wurde im Sinne des Departementssystems Bayern in 15 Kreise eingeteilt. Tirol erscheint in den Inn-, Eisack- und Etschkreis gegliedert - eine Einteilung, die - abgesehen von der Tatsache, dass das Ziller- und Brixental und das Gebiet von Windisch-Matrei damals noch zu Salzburg bzw. Österreich gehörten und dass der Obervintschgau zum Innkreis geschlagen wurde - im allgemeinen den Bezeichnungen Nord-, Süd- und Italienisch-Tirol entspricht.

Nach Aufhebung der Patrimonial- und Dynastialgerichte bzw. nach ihrer Einverleibung in die Landgerichte (1809/10) und nach dem Verlust des Etschkreises und von Teilen des Eisackkreises (1810) wurde die Kreis- und Landgerichtseinteilung neu geregelt; das bei Bayern verbliebene Gebiet von Tirol wurde im Innkreis vereinigt, allerdings ohne das Außerfern, das zum Illerkreis, und ohne die Landgerichte Hopfgarten und Kitzbühel, die zum Salzachkreis geschlagen wurden; dafür kamen das bisher zum Isarkreis gehörende Werdenfels und das einst salzburgische, zuletzt österreichische Zillertal zum Innkreis (1. November 1810).

Die Landgerichte wurden auf 32 vermehrt und, womit schon vorher begonnen worden war, zum Teil ohne Rücksicht auf die historischen Grenzen in einer Art Purifikation neu umschrieben; dabei war der Gesichtspunkt der leichteren Erreichbarkeit und größeren Klarheit in der Grenzziehung maßgebend. Außerdem wurden neben den Landgerichten für das Gebiet mehrerer Landgerichte zusammen 6 Kriminalgerichte (Rattenberg, Innsbruck, Landeck, Meran, Brixen und Bruneck) geschaffen (1811); den Landgerichten blieb also neben der politischen Verwaltung und Polizeiaufsicht nur die Zivilgerichtsbarkeit. Aus Ersparnisgründen wurden die Landgerichte je nach Größe und Lage (Haupt- oder Nebental) in drei Klassen eingeteilt.

Das Dipartimento dell'Alto Adige mit Präfektursitz in Trient entsprach vollkommen dem französischen Departement- und Präfekturensystem, das für das neue Königreich Italien übernommen wurde. Es umfasste das ganze italienischsprachige Tirol (Trentino), dazu Bozen mit Umgebung und seinem Unterland (Überetsch und Etschtal bis Salurn), aber nicht Ampezzo, Buchenstein und Primiero; diese Talgebiete wurden, weil sie zum Flussgebiet der Piave entwässern, dem Dipartimento della Piave zugewiesen; diesem Dipartimento gehörte, wie schon erwähnt, aus militärischen Gründen auch das Gebiet von Toblach zu.

Dem Präfekten als Gouverneur des Dipartimento stand ein ernannter Dipartimentalrat zur Seite, dessen 30 Mitglieder aus dem ganzen Gebiet - von nördlich Salurn nur 4 - genommen wurden. Das Dipartimento dell'Alto Adige mit einer Gesamteinwohnerzahl von 265.759 Personen (davon über 40.000 Deutsche) zerfiel in 5 Distretti (Trient, Cles, Bozen, Rovereto, Riva) mit je einem

Vizepräfekten an der Spitze. Von ihnen war Trient mit 81.257 Einwohnern der größte und volksreichste, worin wohl der Wunsch zur Zentralisierung (Schaffung eines beherrschenden Zentrums) gesehen werden kann. Es folgen in der Größe Bozen (54.456 EW), Rovereto (46.697 EW), Riva (42.354 EW) und Cles (39.435 EW). Die Distretti wurden in 20 Kantone gegliedert, davon entfallen auf Trient 5, auf Cles, Bozen und Riva je 4, auf Rovereto 3 Kantone. Die Kantone zerfallen in 129 Verwaltungsgemeinden, die 226 wirklichen, durch Zusammenlegung von 414 alten Gemeinden entstandenen Einheiten entsprachen. An ihrer Spitze standen Podestàs oder, bei kleineren Gemeinden, Syndici. Zum Distrikt Trient gehörten 33, zu Bozen 32, zu Cles 28, zu Rovereto 16 und zu Riva 20 Verwaltungsgemeinden. Die Hochtalgebiete des Sulzbergs und des Avisiotales fallen durch die größere Zahl von Gemeinden (je 10) heraus; sie dürfte auf die größeren Entfernung zurückgehen. Denn auch hier waren für die „Flurbereinigungen“ praktische Gesichtspunkte und der Wunsch nach der Schaffung übersichtlicher Verhältnisse bestimmt; die bayerische Verwaltung hatte bereits vorgearbeitet.

Mit 1. Juli 1810 wurde der Code Napoleon eingeführt. Den 20 Kantonen der politischen Verwaltung entsprechen in der Justiz 20 Friedensgerichtsbezirke, die nach Größe und Lage in 5 Klassen eingeteilt waren. Sie hatten nur die Zivilgerichtsbarkeit bis zu einer bestimmten Höhe und die Polizeigewalt. Die Kriminalgerichtsbarkeit und die Appellation gegen die friedensrichterlichen Urteile gehörten dem Tribunal 1. Instanz in Bozen und dem Zivil- und Kriminalgerichtshofe in Trient zu. Der weitere Instanzenzug ging an das Appellationsgericht in Brescia und an das Kassationsgericht in Mailand.

Die Finanzverwaltung, die im bayerischen Teil dezentralisiert war - es war ein Rentamt für jeweils mehrere Landgerichte eingerichtet - war im italienischen zentralisiert in der Intendanz am Präfektursitz Trient.

Das Gebiet von Toblach bildete im Rahmen des Dipartimento della Piave mit Präfektursitz Belluno einen eigenen Kanton mit 11 Gemeinden. Die Gemeinde Cortina d'Ampezzo und ebenso jene von Buchenstein (Livinallongo) mit Colle Santa Lucia wurden dem Kanton Agordo des genannten Dipartimento zugeteilt, während Primiero einen eigenen Kanton desselben bildete. Im Ganzen waren es von den an das Königreich Italien gegebenen Teilen Altirolls 15.000 Einwohner, welche nicht dem Dipartimento dell'Alto Adige angehörten.

Zwar in den Verwaltungsprinzipien analog, aber in der praktischen Durchführung doch verschieden, war die Verwaltungsgliederung in dem zu den Illyrischen Provinzen Frankreichs gehörigen Gebiet von Lienz. Die von Frankreich weit abgelegenen und doch dem Kaiserreich unmittelbar angeschlossenen Provinzen Kärnten, Krain, Istrien, Zivil- und Militärkroatien, Dalmatien und Ragusa standen (Dekret Napoleons vom 15. April 1811) unter einem Generalgouverneur, Generalfinanzintendanten und Justizkommissär in Laibach.

Das Gebiet von Lienz gehörte zur Provinz Kärnten mit Vorort (der Präfekt heißt hier Intendant) Villach, welche 11 Kantone und 49 Gemeinden umfasste, also bedeutend kleiner war als das Dipartimento dell'Alto Adige. Das Gebiet von Lienz gehörte 3 Kantonen an (Lienz, Windisch-Matrei und Sillian) und umfasste 13 Gemeinden (Mairien). Es wurde nicht direkt von Villach aus verwaltet, sondern unterstand als eigener Distrikt (31.000 Einwohner) dem Subdeleguè in Lienz. Die auch hier dem Umfang der Kantone entsprechenden Friedensgerichte hatten für die Kriminalgerichtsbarkeit ihr eigenes Tribunal in Lienz mit Berufungsgericht in Villach. Die Finanzverwaltung oblag dem Intendanten in Villach.